

Inhalt:

1. Wohlfahrtspflegeeinrichtungen als Zweckbetrieb
2. Keine Umsatzsteuermäßigung für den Verkauf von Anlagegütern
3. Umsatzsteuerermäßigung bei Zweckbetrieben
4. Rund um den Vereinsinfobrief

Seminare

Buchführung in gemeinnützigen Vereinen

Leipzig, 21. Juni 2014

Essen, 4. Juli 2014

Vereinsatzungen verstehen und gestalten

Berlin 21. Juni 2014

Online-Seminare

Besonderheiten der Bilanzierung in gemeinnützigen Einrichtungen

18.06.2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Vereinsatzungen optimieren

25.06.2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Haftungsrisiken im Verein

2.07.2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung

10.10.2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

Veranstaltungen sicher durchführen

24.10.2014 – 18.00 - 20.00 Uhr

>> Weitere Seminare, Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

1. Wohlfahrtspflegeeinrichtungen als Zweckbetrieb

In einem neueren Urteil beschäftigt sich der Bundesfinanzhof (BFH, 27.11.2013, I R 17/12) u.a. mit der Frage der Gewinnerzielung bei Wohlfahrtspflegeeinrichtungen. Wir erläutern die Hintergründe.

Wohlfahrtspflege ist nach § 66 Abgabenordnung (AO) „die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.“

Neben der allgemeinen Regelung des § 66 führt § 68 AO eine Reihe von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege beispielhaft auf.

Die Behandlung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege setzt nicht zwingend mildtätige Zwecke i. S. des § 53 AO voraus. Eine Reihe von entsprechenden Zwecken sind in § 52 als gemeinnützige Zwecke genannt (z. B. Altenhilfe, Förderung des Wohlfahrtswesens, Flüchtlingshilfe, Behindertenhilfe, Strafgefangenhilfe).

Personenkreis

Das entscheidende Kriterium ist die Unterstützung von **hilfsbedürftigen Menschen**. Einrichtung der Wohlfahrtspflege sind nur ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient. Das setzt entweder eine persönliche oder eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit voraus.

Persönlich hilfsbedürftig sind Menschen, die „infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind“. **Wirtschaftlich hilfsbedürftig** ist, wer nicht mehr als das Vierfache des Sozialhilferegelsatzes als Einkommen hat. Die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit des unterstützten Personenkreises muss die Einrichtung an Hand von Unterlagen nachweisen können. Neben entsprechenden Nachweisen über Gehalt oder den Bezug von Sozialleistungen ist das auch per Selbstauskunft möglich. Diese muss aber eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge umfassen.

Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte Tätigkeit auf die Förderung hilfsbedürftiger Menschen gerichtet ist. Es genügt, wenn ihnen **zwei Drittel der Leistungen** zugutekommen. Es kommt dabei nicht auf das Zahlenverhältnis von hilfsbedürftigen und nicht hilfsbedürftigen Menschen an sondern auf den **Anteil der Leistungen**, die an diese Menschen geht. (Anwendungserlass zur AO zu § 66).

Die Leistungen müssen den Personen aber unmittelbar zugutekommen. Service- und Versorgungsbetriebe für Wohlfahrtseinrichtungen sind deswegen nicht begünstigt (z. B. Wäschereien, Verwaltungsdienstleistungen).

Zu den Zweckbetrieben gehören beispielsweise:

- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime
- Erholungsheime, Mahlzeitendienste
- Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
- Integrationsprojekte und Einrichtungen der Blindenfürsorge.
- Mensa- und Cafeteria-Betrieben von Studentenwerken
- häusliche Pflegeleistungen
- die Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken an Schulen
- Einzelverkauf gesammelter Kleidungsstücke in einer Kleiderkammer o. ä.
- der Krankentransport von Personen, für die eine fachliche Betreuung bzw. besonderer Einrichtungen eines Krankentransport- oder Rettungswagens erforderlich ist
- Sozialkaufhäuser

Gesellige Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Veranstaltungen, bei denen zwar auch die Geselligkeit gepflegt wird, die aber in erster Linie zur Betreuung behinderter Personen durchgeführt werden, können unter den Voraussetzungen der §§ 65, 66 ein Zweckbetrieb sein (AEAO zu § 66).

Gewinnerzielung

Im Gemeinnützigkeitsrecht gibt es kein grundsätzliches Gewinnerzielungsverbot – nur ein Gewinnerverwendungsgebot, d. h. die Auflage, alle Einnahmen zweckgebunden zu verwenden.

Eine Ausnahme davon gilt für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege als Zweckbetrieb. Hier definiert § 66 AO Wohlfahrtspflege als „die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen“. „Nicht des Erwerbs wegen“ wird dabei als Verbot der Gewinnerzielung ausgelegt.

Hier stellt der BFH zunächst stellt klar, dass es dabei nicht auf die bloße Möglichkeit zur Gewinnerzielung des Betriebes ankommt. Dass sich ein Wohlfahrtsbetriebs objektiv zur Gewinnerzielung eignet, schließt seine Steuerbegünstigung noch nicht aus.

Deswegen spielt es auch keine Rolle, ob gleiche oder ähnliche Betriebe als gewinnorientiert tätige Konkurrenten existieren. § 66 AO – so der BFH – enthält keine Wettbewerbsklausel, wie sie § 65 Nr. 3 AO für allgemeine Zweckbetriebe vorsieht. Für die im Gesetz (§§ 66 bis 68 AO) speziell geregelten Zweckbetriebe (sog. Katalogzweckbetriebe) gilt die Wettbewerbsklausel ohnehin nicht.

Der BFH nennt zudem konkrete Maßstäbe zur unschädlichen Höhe des Gewinns. Ohne Schaden für die Zweckbetriebseigenschaft sind Gewinne demnach, wenn sie zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden.

Schädlich sind Gewinne dagegen, wenn sie den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen und die Wohlfahrtspflege so nur als Vorwand dient, um das eigene Vermögen zu mehren.

2. Keine Umsatzsteuermäßigung für den Verkauf von Anlagegütern

Die Veräußerung hochwertiger Anlagegegenstände dient nicht der Erfüllung des Satzungszwecks und ist deshalb nicht umsatzsteuerbegünstigt.

So das Niedersächsische Finanzgericht (FG) im Falle eines Integrationsprojekts, das die Digitalisieren von Daten für eine Versicherungsgesellschaft zum Gegenstand hatte (Urteil vom 30.05.2013, 16 K 180/12). Dafür wurde ein schwerbehinderter Mitarbeiter beschäftigt. Nach Auffassung des FG erfüllte die Organisation damit die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb – als Integrationsprojekt nach § 68 Nr. 3c Abgabenordnung. Die Umsätze aus der eigentlichen Tätigkeit konnten deshalb mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG versteuert werden.

Beim Verkauf der erforderlichen Geräte nach Ende der Beschäftigungszeit sah das FG die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG aber nicht als erfüllt an. Diese Regelung soll die missbräuchliche Nutzung des ermäßigten Steuersatzes verhindern, wenn der einzelne Umsatz überwiegend nichts mit dem gemeinnützigen Zweck der Organisation zu tun hat.

Die Verkaufseinnahmen wären nämlich einerseits Umsätze, die in unmittelbarem Wettbewerb zu nicht begünstigten Unternehmen erzielt wurden. Andererseits verwirklichte die Körperschaft mit diesen Leistungen nicht ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke.

3. Umsatzsteuerermäßigung bei Zweckbetrieben

Bei der Umsatzsteuerermäßigung für Zweckbetriebe gelten Beschränkungen bezüglich der Art der Umsätze. Dabei müssen aber Umsätze, die auch bei anderen Unternehmern ermäßigt besteuert werden, nicht berücksichtigt werden.

Die Umsätze in Zweckbetrieben gemeinnütziger Einrichtungen werden nur mit dem ermäßigten Satz besteuert, wenn eine von zwei Voraussetzungen erfüllt ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a Umsatzsteuergesetz):

1. Sie dürfen nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch Umsätze dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit nicht begünstigten Unternehmen ausgeführt werden
2. Die Körperschaft verwirklicht mit diesen Leistungen ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst.

Die erste Klausel ist nach Auffassung der Finanzverwaltung dann erfüllt, wenn mehr als 50% der gesamten steuerpflichtigen Umsätze durch derartige (zusätzliche und wettbewerbsrelevante) Leistungen erzielt werden (Abschnitt 12.9, Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Das Bundesfinanzministerium hat nur klargestellt, dass dabei Leistungen nicht mit eingerechnet werden, wenn sie auch bei allen anderen Unternehmern dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Das gilt z.B. für die Beherbergung von Teilnehmern bei Veranstaltungen und dem Verkauf von Speisen und Getränken zum ermäßigten Steuersatz.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.04.2014, AZ: IV D 2 - S 7242-a/12/10001

4. Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **www.vereinsknowhow.de/werbung.htm**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl